Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.4.1975) Drucksache 8/1400

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1400
18. 04. 75

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 76

Der Petitionsausschuß hat am 18. April 1975 die nachstehend aufgeführten fünfzehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/670	b) Antrag auf Verlegung in Haus II und Einsatz als Hochbaufachwerker	b) Dem Begehren wurde entsprochen.
L 8/696	Hilfe bei einem Grundstückstausch	Der Grundstücksausschuß der Finanzdeputation hat dem vom Liegenschaftsamt vorgeschlagenen Grundstückstausch zugestimmt. Somit kann der Vertragsabschluß und die Zahlung einer Entschädigung erfolgen.
L 8/712	a) Antrag auf Weiterführung einer Kochlehre	a) Der Petent ist am 12. März 1975 in die Justizvollzugsanstalt Hannover verlegt worden, wo er die Kochlehre beenden kann.
L 8/725	Beschwerden gegen Maßnahmen der Anstaltsleitung	Nach den eigenen Angaben des Petenten sind die Beschwerden durch seine unmittelbar nach Einreichung der Petition erfolgten Entlassung gegenstandslos geworden.
L 8/736	Beschwerde gegen ärztliche Versorgung	Der Petent hat eine neue Brille erhalten. Im übrigen liegt die bei der Beschaffung eingetretene Verzögerung im Verhalten des Petenten begründet.
L 8/746	Antrag auf Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt	Der Petent ist am 13. März 1975 in die Justizvollzugsanstalt Lingen verlegt worden.
L 8/750	Antrag auf Erteilung von Buttermarken	Dem Begehren wurde entsprochen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/728	a) Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid des Landesamtes für Ausbildungsförderung	a) und b) Sowohl nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als auch nach dem Bundeskindergeldgesetz mußten die

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
	b) Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid der Kindergeldkasse des Arbeitsamtes Bremen	ablehnenden Bescheide ergehen.
L 8/729	Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid des Landesamtes für Ausbildungsförderung	Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Petentin Widerspruch eingelegt. Der ablehnende Bescheid wurde aufgehoben und der Petentin ein neuer Erstbescheid erteilt, der den gesamten Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Im übrigen handelt es sich um ein schwebendes Verfahren, in das der Petitionsausschuß nicht eingreifen darf.
L 8/744	Antrag auf Ermäßigung der Hundesteuer	Der Petent hat einen Widerspruchsbescheid erhalten, nach dem die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Hundesteuer nicht gegeben sind. Durch den Widerspruchsbescheid ist dem Petenten der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
L 8/749	Beschwerde gegen eine angebliche Benachteiligung durch einen Kaufvertrag	Es handelt sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuß nicht eingreifen darf.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/670	a) Beschwerde gegen eine zwangsweise Verlegung in das ZKH	a) Die Verlegung des Petenten in das ZKH erfolgte aus dringlichen medizinischen Gründen. Der Petent hat nachträglich selbst erklärt, er sei nicht **gewaltsam** nach Hamburg transportiert worden.
L 8/688	Beschwerde über angeblich schlechte Gesundheitsfürsorge	Der Petent ist ausreichend ärztlich versorgt worden.
L 8/712	b) Beschwerde gegen die Versagung eines Urlaubs	b) Wegen eines neuen Ermittlungsverfahrens konnte dem Antrag nicht entsprochen werden.
L 8/735	Beschwerde gegen eine Urlaubsregelung	Dem Petenten ist einschließlich des diesjährigen Osterurlaubs bereits dreimal ein Urlaub genehmigt worden. Darüber hinaus wurden ihm zwei Tagesausgänge für spezielle ärztliche Untersuchungen gewährt.
L 8/745	Beschwerde gegen eine verhängte Freizeitsperre	Die Verhängung der Freizeitsperre ist nicht zu beanstanden. Im übrigen hat der Petent nur die Hälfte der Freizeitsperre verbüßt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven abzugeben:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/754	Hilfe bei einem Hausverkauf	Das Begehren betrifft eine kommunale Angelegenheit Bremerhavens.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.